

Beschluss der 23.Landesmitgliederversammlung (LMV) in München
vom 10. bis 12. Oktober 2008

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern. Diese Geschäftsordnung tritt am 18.12.2006 in Kraft. Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern und Interessierten zugänglich zu machen.

§ 1 Tagungsleitung

(1) Die Mitgliederversammlung stimmt zu Beginn über die Tagungsleitung und die Protokollführung ab. In die Tagungsleitung muss mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Die Abstimmung über die Tagungsleitung erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit. Eine Neubesetzung kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung HelferInnen bestimmen.

(3) Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von Frauen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet. Dafür sind grundsätzlich getrennte Redelisten zu führen, wobei nach dem letzten Beitrag einer der Listen nur auf Antrag die Diskussion weitergeführt wird.

(4) Während der Wahlgänge dürfen keine WahlbewerberInnen der Tagungsleitung oder der Wahlkommission angehören.

(5) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Mitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Mitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, aus der Mitgliederversammlung ausschließen.

§ 2 Abstimmungen allgemein

(1) Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(3) Auszählung und Auswertung schriftlicher Abstimmungen haben öffentlich stattzufinden. Auf Antrag von Mindestens einem stimmberechtigten Mitglied ist dafür die Mitgliederversammlung zu unterbrechen.

(4) Elektronische Verfahren zur Stimmabgabe sind nicht zugelassen.

§ 3 Wahlen

(1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei, gleich, unmittelbar und geheim statt. (Die Tagungsleitung kann jedoch nach den in §1 getroffenen Bestimmungen nicht geheim gewählt werden.) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung eingesetzt. Diese führt die Wahlen durch.

(2) Bei formal nicht richtig abgegebenen Stimmen kann die Wahlkommission mit absoluter Mehrheit die Stimmen für gültig erklären, wenn 1. der WählerInnenwille eindeutig erkennbar ist und 2. die Wahlgrundsätze nicht verletzt werden. Diese Regel gilt unabhängig von späteren Regelungen.

(3) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keineR der BewerberInnen die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden best platzierten BewerberInnen statt. Auch hier ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Wird diese Mehrheit auch dann nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang zwischen den zwei BewerberInnen statt, indem die einfache Mehrheit entscheidet.

Im dritten Wahlgang ist ein Quorum von 30% der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach dem dritten Wahlgang das Los.

(4) Gibt es für ein Amt nur einE BewerberIn, so ist mit "Ja" oder Name der Bewerberin/des Bewerbers als Zustimmung, "Nein" oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen

(5) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jedeR StimmberechtigteR maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich. Die Quoren gelten analog zu Absatz 3.

(6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecherin, SprecherIn, SchatzmeisterIn, politische Geschäftsführung, weitere Mitglieder. Diese Reihenfolge kann mit einfacher Mehrheit durch die Landesmitgliederversammlung geändert werden

§ 4 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können u.a. sein:

- Antrag auf Schluss der Redeliste,
- Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- Antrag auf sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Vertagung,
- Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- Antrag auf Aufhebung der nach Geschlechtern quotierten Redeliste,
- Antrag auf Aus-Zeit,
- Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
- Antrag auf ein Frauenforum,
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

(3) Der/die AntragstellerInnen begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 5 Tagesordnung

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden, aber spätestens bis drei Stunden vor geplantem Ende der Versammlung.

§ 6 Anträge

(1) Satzungsänderungsanträge, Rechenschaftsberichte und Anträge zum Haushalt müssen mindestens zwei Wochen vor der LMV bei der Geschäftsstelle schriftlich eingehen. Die vorliegenden Anträge werden dann an die angemeldeten Mitglieder und an die Kreisverbände verschickt.

(2) Bis drei Stunden vor dem Ende der Versammlung können Anträge gestellt werden

(3) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 Rückholanträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit der nächst höheren Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden. Mögliche Mehrheitsschlüssel sind: einfache Mehrheit, absolute Mehrheit, 2/3 Mehrheit 3/4 Mehrheit und Einstimmigkeit.“